

# Beitragsordnung

Die Beitragsordnung basiert auf § 4 der Satzung der SG Dresdner Bank Dresden e.V. vom 03.05.2005 in der Fassung vom 20.11.2018 und dient der Regelung der sich daraus ergebenden Fragen über die Beitragssätze. Sie gilt in dieser Fassung ab dem 01.07.2014 gemäß dem Beschluss der Wahlversammlung vom 20.05.2014.

## 1. Beitragshöhe (monatlicher Beitragssatz)

1.1 volljährige Mitglieder der SG (Nichtbankmitarbeiter) EUR 5,00

1.2 Mitarbeiter, Pensionäre der Bank bei Teilnahme an der Sportförderung EUR 1,00

1.3 Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Azubis und Direktstudenten EUR 3,50

1.4 Sparten-Zusatzbeiträge (entsprechend § 8.5 der Satzung) gemäß Beschlussfassung der Sparte

## 1.5 Beitrag für Mehrfachnutzung der Spartenangebote

Nehmen Sportfreunde an mehreren Spartenangeboten teil, ist der Beitrag nach 1.1 (1.3) abzüglich einer Verwaltungspauschale von € 1,50 sowie ggf. der Sparten-Zusatzbeitrag für jede weitere Sparte zu entrichten.

1.6 Mitglieder der SG die regelmäßig im Sportbüro tätig sind, können vom Vorstand der SG für diesen Zeitraum beitragsfrei gestellt werden. Sparten-Zusatzbeiträge nach 1.4 bzw. Beiträge nach 1.5 werden erhoben.

## 2. Beginn der Beitragszahlung

Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat, den der Vorstand der SG bei Aufnahme festlegt.

## 3. Beitragszahlung

Der Beitragseinzug erfolgt gemäß 1.1 - 1.6 quartalsweise per Lastschrift.

Ein Beitragsrückstand tritt dann auf, wenn das Einzugsverfahren gestört bzw. unterbrochen ist (z.B. infolge eines Fehlers von Kontoangaben oder Rücklastschrift).

Liegt die Ursache hierfür beim Mitglied, wird eine **s o f o r t i g e** Nachzahlung verlangt und entstandene Kosten dem Mitglied angerechnet. Ist dies erfolglos wird dem Mitglied nach Rücksprache mit dem Spartenleiter, ohne weitere schriftliche Mitteilung gekündigt.

Wenn durch ein Mitglied trotz abgegebener Einverständniserklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren die pünktliche Beitragszahlung verhindert ist, so verfährt der Vorstand nach § 3 Punkt 3 und 4 der Satzung.

## 4. Ende der Beitragszahlung

Die Beitragszahlung gilt bis zum Ende der Mitgliedschaft. Bei ordnungsgemäßer Kündigung ist bis zum Ende des Quartals der bis dahin fällige Beitrag zu entrichten.

Erlischt die Mitgliedschaft aus einem anderen Grund, so wird nach § 3 Punkt 2 der Satzung verfahren.

Dresden, 20.05.2014